

Verkündungsblatt 10|2010

Ausgabedatum 14.07.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“	Seite 2
Einrichtung eines Masterstudienganges Wissenschaft und Gesellschaft	Seite 6
Einrichtung eines Bachelor- und eines Masterstudienganges Technische Informatik	Seite 7
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 12
Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 16
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften	Seite 23
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik / Functional and Applied Linguistics	Seite 36
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 44
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies	Seite 57
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur	Seite 66
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 76
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 86
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften	Seite 97

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.06.2010 (Az.: 27.5-74503-88) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“ genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“,
„Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“,
„Nanotechnologie“, „Optische Technologien“ der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, für Mathematik und Physik sowie die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover haben die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

b) die in Anlage 1 aufgelisteten Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Studiengänge

sowie

c) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,5 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern

- fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden, oder

- die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde, oder
- fachlich einschlägige Forschungstätigkeit im Umfang von mindesten acht Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen wird oder,
- herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur nachgewiesen werden können

und

- eine schriftliche Bewerbung vorgelegt wird, in der Eignung und Motivation für den Masterstudien-gang dargelegt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 bei sechsemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 ECTS-Leistungspunkte bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Hierfür wird ein Nachweis von Sprachkenntnissen gebraucht, der mindestens der TestDaf-Niveaustufe (TDN) 4 in allen vier Prüfungsteilen entspricht.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Die positive Feststellung kann mit Auflagen verbunden werden (maximal 4). Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im entsprechenden oder einem fachlich eng verwandtem Studiengang erworben haben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, müssen die fehlenden Zugangsvoraussetzungen

- a) entweder durch eine zusätzliche Eignungsprüfung gem. Abs. 6 nachweisen

oder

- b) die Auflagen innerhalb von zwei Semestern nachweisen.

Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses.

(6) Die zusätzliche Eignungsprüfung findet fachgebunden statt. Hierbei werden entweder in einer 90 minütigen Klausur oder einer 30 minütigen mündlichen Prüfung die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft. Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich, fristgerecht 6 Wochen vorher, zu der Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0= sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2,0= gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3,0= befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(7) Die vom Zulassungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultäten eingesetzt. Ihm gehört mindestens eine Professorin oder ein Professor einer jeden am Studiengang beteiligten Fakultät an sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der

Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.

Abweichend besteht der Zulassungsausschuss für den Studiengang Nanotechnologie aus zwei Professoren oder Professorinnen sowie einem oder einer Studierenden mit beratender Stimme, der/die auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der verantwortlichen Fakultät gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen und Professoren, wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung

(1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 31. Oktober und für die Einschreibung zum Sommersemester nicht bis zum 30. April bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Studiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Mechatronik sind folgende Abschlüsse:
- 7-semesteriger Bachelorabschluss in Mechatronik mit mindestens jeweils 20 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Antriebstechnik, Mechanik sowie Mathematik und mit mindestens jeweils 10 ECTS-LP in den Bereichen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Informationstechnik.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Produktion und Logistik sind folgende Abschlüsse:
- 7-semesteriger Bachelorabschluss in Maschinenbau mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
 - 7-semesteriger Bachelorabschluss in Produktion und Logistik mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Maschinenbau sind folgende Abschlüsse:
- mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Maschinenbau mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
- (4) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Biomedizintechnik sind folgende Abschlüsse:
- 7-semesteriger Bachelorabschluss in Maschinenbau mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
- (5) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind folgende Abschlüsse:
- mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik mit mindestens 15 LP in den Bereichen Elektrotechnische Grundlagen, 25 ECTS-LP in Mathematik, 4 ECTS-LP in Signale und Systeme und 8 ECTS-LP in Regelungstechnik
- (6) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Nanotechnologie sind folgende Abschlüsse:
- mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Nanotechnologie; Bachelor in Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Physik mit Erfüllung folgender Auflagen:
 - a) Mathematik mindestens 22 ECTS-LP
 - b) Naturwissenschaften: In Chemie mindestens 25 ECTS-LP und in Physik mindestens 15 ECTS-LP oder umgekehrt
 - c) Ingenieurwissenschaften: In Elektrotechnik mindestens 25 ECTS-LP und in Maschinenbau mindestens 15 ECTS-LP oder umgekehrt.
- (7) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Optische Technologien sind folgende Abschlüsse:
- mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Maschinenbau mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
 - mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Physik mit mindestens jeweils
 - a) Mathematik 18 ECTS-LP
 - b) Experimentalphysik einschließlich mathematischer Methoden d. Physik 60 ECTS-LP, davon 15 ECTS-LP aus fortgeschrittener Optik und Festkörperphysik
- (8) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Energietechnik sind folgende Abschlüsse:
- mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Energietechnik mit je 18 ECTS-LP in Mathematik, Technischer Mechanik, Elektrotechnischen Grundlagen und 10 ECTS-LP aus den Bereichen Energie-wandlung und –versorgung / Energietechnologie

**Einrichtung eines Masterstudienganges Wissenschaft und Gesellschaft
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2009 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 21.10.2009 wird zum Wintersemester 2010/11 ein Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft an der Philosophischen Fakultät eingerichtet.

**Einrichtung eines Bachelor- und eines Masterstudienganges Technische Informatik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 25.03.2009 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 18.03.2009 wird zum Wintersemester 2010/11 ein Bachelorstudiengang Technische Informatik und zum Wintersemester 2013/14 ein Masterstudiengang Technische Informatik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eingerichtet.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2010 (Az.: 27.5-74503-121/1) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Die Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität haben die nachstehende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

- Fakultät für Mathematik und Physik am 20.05.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät am 20.07.2009
- Philosophische Fakultät am 04.06.2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.

(2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II, mindestens mit der Abschlussnote 2,5 beendet hat

oder

b)

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

oder

c)

- für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang oder vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang erbracht hat.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

(2) Für das Fach Englisch sind Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren unter Absatz 1 genannten Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Ergänzungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Master- oder Staatsexamensstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang oder über vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang zu erbringen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 sowie die fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Chemie
- Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
- Gruppe 3: Fach Deutsch
- Gruppe 4: Fach Englisch
- Gruppe 5: Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik
- Gruppe 6: Fach Katholische Religion
- Gruppe 7: Fach Mathematik
- Gruppe 8: Fach Philosophie
- Gruppe 9: Fach Physik
- Gruppe 10: Fach Sport

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge ist eine Kombination aus der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums nach § 2 bzw. der Note aus den Ergebnissen der bisherigen Modulprüfungen im noch nicht abgeschlossenen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, für den die Bewerberin/ der Bewerber an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität immatrikuliert ist, und einem Motivationsschreiben, in dem sich die Bewerberin/ der Bewerber dazu äußert

- a) welches allgemeine Interesse an der ergänzenden Ausbildung von Lehrkräften bzw. angehenden Lehrkräften in dem betreffenden Fach besteht,
- b) welche Voraussetzungen sie/ er aus seinem bisherigen Bildungsgang für den Ergänzungsstudiengang in dem betreffenden Fach mitbringt,
- c) welche Vorstellungen sie/ er im Hinblick auf das (künftige) Berufsfeld Schule mit dem Ergänzungsstudiengang verbindet.

Für eine differenzierte und im Hinblick auf das Studienziel überzeugende Darstellung wird pro Kriterium a) – c) ein Punkt vergeben, maximal drei Punkte für das Motivationsschreiben insgesamt. Die erworbenen Punkte aus dem Motivationsschreiben werden zu den für die Abschlussnote nach § 2 vergebenen Punkten addiert.

Note	Punktzahl
1,00 – 1,50	4
1,51 - 2,50	3
2,51 – 3,50	2
ab 3,51	1
Motivationsschreiben	0 bis 3

(4) Die Position der Bewerberin/des Bewerbers auf der Rangliste für die jeweilige Gruppe nach § 4 Abs. 2 ergibt sich aus seiner Punktzahl für die Kombination der beiden Zulassungskriterien nach § 4 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

(1) Zuständig für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule nach positivem Auswahlverfahren einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Zulassungsausschuss durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Fächer

Chemie
 Darstellendes Spiel
 Deutsch
 Englisch
 Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 Katholische Religion
 Mathematik
 Philosophie
 Physik
 Sport
 Werte und Normen

Anlage 2: Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröff. am 08.11.07 und gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.
3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2010 (Az.: 27.5-74503-121) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik der Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover haben am 06.01.2010, 28.04.2010 und 07.06.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.). Die zu wählenden Unterrichtsfächer richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, (vgl. Anlage 1) erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt; die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 5 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis von zusammen mindestens 150 Leistungspunkten (ECTS) in den Fächern Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach nach Anlage 1, wobei mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) in Sonderpädagogik und 20 Leistungspunkte im Unterrichtsfach erworben sein müssen. sowie
- c) Den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
- d) den Nachweis der Absolvierung eines sonderpädagogischen Schulpraktikums unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs und eines sonderpädagogisch relevanten Praktikums von jeweils mindestens vier Wochen.
- e) Den Nachweis einer Fremdsprache (in der Regel durch das Abiturzeugnis).

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mit einer Note bis 2,8 abgeschlossen hat, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.

(4) Abweichend von Absatz (3) wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, mindestens aber 150 Leistungspunkte erworben wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Notendurchschnitt bis 2,8 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden.

Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 3 oder eine vergleichbare Prüfung geführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz (2) erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis e) und § 2 Abs. 3- 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und 4. Sind einzelne Bewerberinnen und/oder Bewerber nach der Berechnung der Durchschnittsnote ranggleich, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 als besonders geeignet gelten, erlischt wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf die Einschreibung folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Für die Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Hochschule für Musik und Theater eine Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme zusammen. Wenigstens drei Mitglieder der Auswahlkommission müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören und wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Abs. 3 und 4 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover zu wählende Unterrichtsfächer (entsprechend geltender Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen)

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik¹
- Sachunterricht
- Sport

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2010 (Az.: 27.5-74503-121) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

und die Hochschule für Musik und Theater Hannover haben am 20.05.2010 in der Lenkungsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung diese Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat, für die sich die Bewerberin oder die Bewerber bewirbt oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in zwei Fächern gleichwertig ist bzw. die Fächer, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, den Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der nach § 5 definierte Zulassungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis von zusammen mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) in den beiden Fächern im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sowie
- c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in jedem Fach sowie
- d) den Nachweis von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. Bildungswissenschaften
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums sowie eines weiteren Praktikums (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen sowie
- f) den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 nicht in vollem Maße erbringen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum Rückmeldezeitraum des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch folgende Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	7 Punkte	Notenverbesserung um 0,5
bei der Note 3,1	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,6
bei der Note 3,2	9 Punkte	Notenverbesserung um 0,7
bei der Note 3,3	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,8
bei der Note 3,4	11 Punkte	Notenverbesserung um 0,9
bei der Note 3,5	12 Punkte	Notenverbesserung um 1,0

(5) die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche

a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte

b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte analog gem. Buchstabe a) zusätzlich vergeben.

Die Note kann bis maximal zur Note 2,5 verbessert werden und wird auf der Rangliste nach § 4 nachrangig zu den Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt, die ohne das Verfahren der Notenverbesserung die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Mathematik
- Gruppe 2: Fach Deutsch
- Gruppe 3: Fach Englisch
- Gruppe 4: Fach Chemie
- Gruppe 5: Fach Physik
- Gruppe 6: Fach Biologie
- Gruppe 7: Fach Musik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den genannten Fakultäten bzw. Hochschulen an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs .1 b).

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglist nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1**Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr))**

Biologie:	mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Chemie:	mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Darstellendes Spiel:	mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik*.
Deutsch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Englisch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Evangelische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Geographie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Geschichte:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Katholische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Mathematik:	mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Musik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Philosophie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Physik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Sport Werte und Normen.
Politik-Wirtschaft:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Sport:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Werte und Normen:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.

* Aufgrund einer vom Nieders. Kultusministerium erteilten Ausnahmegenehmigung kann das Fach „Physik“ auch mit anderen Fächern verbunden werden. Anträge gemäß § 4 Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr auf Zulassung von Abs. 2 a.a.O. abweichenden Fächerverbindungen werden mit besonderem Formular an das Niedersächsische Landesamt für Schulentwicklung und Lehrerbildung (NiLS) gerichtet.“

Anlage 2: Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 08.11.07 und gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

- 2.1 das Abiturzeugnis,
- 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
- 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 im Umfang von 66 Leistungspunkten, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3 im Umfang von 24 Leistungspunkten. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit, die in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung geschrieben wird, soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Mit Zustimmung der Prüfenden kann die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängert werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlic des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektberichte und Seminarleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Referate, Vorträge, Hausarbeiten, künstlerisch-wissenschaftliche Präsentationen und mündliche Prüfungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

- (8) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Anlagen 3 und 3a festgelegt.
- (11) ¹Eine Dokumentation ist die Nutzbarmachung von Informationen zu ihrer weiteren Verwendung. ²Die Dokumentation kann als Vorgabedokumentation erfolgen und beschreiben, wie etwas gemacht werden soll, oder als Nachweisdokumentation beschreiben, wie etwas erledigt wurde.
- (12) ¹In der künstlerisch-wissenschaftlichen Präsentation (kwP) als Studienleistung werden bildliche und sprachliche Argumentations- und Interpretationsweisen zu anschaulichen Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft (z.B. in Bild-Text-Bezügen, Foto/Videsequenzen, räumlichen Installationen u. ä.), in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ²Die kwP zeichnet sich aus durch ihre Wechselwirkungen und kreativen Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Im Verlauf des Studiums kann nur eine einzige in der Wiederholung nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung finden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholtem Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen aus den beteiligten Fächern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 13.08.2008, berichtigt mit Wirkung zum 03.09.2008, und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen. ²Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 13.08.2008 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden.
- (3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2010/11 in Kraft tritt, möglich. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden und in die Prüfungsordnung, die im Wintersemester 10/11 in Kraft trifft, wechseln, können nicht die Vertiefungsrichtung "Kultur- und Medienbildung" studieren. ³Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für Pflichtmodule und Vertiefungsrichtung gelten. ⁴Eventuell durch den Wechsel der Prüfungsordnung entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW PM 1 : Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung I	Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen	1 + 2		je 1 Studienleistung	K 60 oder M 20	10 LP
	Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	Qualitative Analyseverfahren					
BW PM 2 : Pädagogische Psychologie	Allgemeine Psychologie	1	Erfolgreiche Teilnahme an den LV Allgemeine und Entwicklungspsychologie	je 1 Studienleistung	3 x K 60 zu den LV Allgemeine, Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (zählt je 1/3)	12 LP
	Entwicklungspsychologie					
	Pädagog. Psychologie	2				
	Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Pädagogischen Psychologie					
BW PM 3 : Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Theorien und Konzepte der deutschen Berufsausbildung					
BW PM 4 : Theorien und Konzepte beruflicher Didaktik	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung I	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	L6 P
	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung II					
BW PM 5 : Lebenslanges Lernen	Bildungsanforderungen, Begründungen und Phasen des Lebenslangen Lernens (Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Altenbildung)	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Lernbiografien, Lernmilieus, transkulturelle Lernformen, selbstgesteuertes Lernen					

BW PM 6 : Handlungsfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Zielgruppen und Themenfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20 oder HA	8 LP
	Institutionelle und organisationale Aspekte der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
	Konzepte und Methoden der Lern- und Weiterbildungsberatung					
BW PM 7 : Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Organisation von Bildungsprozessen	Bildung und Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft	1 + 2		je 1 Studienleistung	HA oder P oder D oder K oder M zur LV ‚Bildung, Sozialisation, Organisation und Interaktion als Herausforderungen pädagogischer Professionalität‘	12 LP
	Organisation und Entwicklung des Bildungssystems					
	Unterrichten als Interaktion: Organisation und Evaluation von Lehr-/ Lernprozessen					
	Bildung, Sozialisation, Organisation und Interaktion als Herausforderungen pädagogischer Professionalität	2				
BW PM 8: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung II	Evaluation im Bildungsbereich	3	erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studienleistung	H 20 Seiten	6 LP
	Qualitative Analyseverfahren <u>oder</u> quantitative Analyseverfahren					

Es müssen alle acht Pflichtmodule bestanden werden.

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Im 3. Semester wählt jede/r Studierende im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eine Vertiefungsrichtung. Alle der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind obligatorische Module. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

Erwachsenenbildung

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW EB 1: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Didaktische Ansätze in der Weiterbildung	3		je 1 Studienleistung	HA	10 LP
	Seminarplanung und Seminarmethoden					
	Interkulturelle, gendergemäße und intersektionelle Aspekte der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
BW EB 2: Theorie und Forschung der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Theoretische Grundlagen und Begründungen der Erwachsenenbildung	3		je 1 Studienleistung	K 90	10 LP
	Lehr-Lernforschung zur Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
	Theorie und Forschung im internationalen und historischen Vergleich					
BW EB 3: Theorie und Praxis der betrieblichen Weiterbildung	Umfeldbedingungen der betrieblichen Weiterbildung	3 + 4		je 1 Studienleistung	K 90	10 LP
	Unternehmensphilosophie, -ziele, -strategien und betriebliche Weiterbildung					
	Lernorte im Betrieb und Organisationsentwicklung					

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW BP 1: Organisation und Qualifizierungsstrategien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Aspekte der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung	3+4		Studienleistung	M 20	12
	Professionalisierung des Personals in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Lehren und Lernen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen			Studienleistung		
BW BP 2: Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Nationale und internationale Konzepte der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung	3+4		Studienleistung	M 20	9
	Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
BW BP 3: Spezielle Themen der Berufspädagogik	Theorien und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung	3+4		Studienleistung	M 20	9
	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik I			Studienleistung		
	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik II			Studienleistung		

Pädagogisches Fallverstehen

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW PF 1 Lehrforschungsmodul	Einführung in die Methodologie und Methodik fallverstehender Verfahren	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studienleistung	HA 20 in der LV Forschungspraktikum zu einem Forschungsproblem inkl. Forschungsdesign (z. Vorb. der Masterarbeit)	15
	Auswertungsverfahren/ Interpretationsübung	3+4				
	Forschungspraktikum (insb. Fragen des Forschungsdesigns)					
	Forschungskolloquium (inkl. Fragen der theoretischen Einbettung von Forschungsergebnissen)					
BW PF 2 : Fallverstehen in pädagogischen Kontexten Wahlpflicht: 3 von 5 Lehrveranstaltungen	Fallanalysen zur Kinder- und/oder Jugendforschung	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studienleistung in den gewählten LV	HA 20	9
	Fallanalysen zu Sozialisationsprozessen					
	Fallanalysen zu Erziehungs- und/ oder Bildungsprozessen					
	Fallanalysen zur pädagogischen Professionalität					
	Lehrveranstaltung zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in kunstwissenschaftlicher Theorie oder in künstlerischer Gestaltungspraxis					
BW PF 3 Fallverstehen und Fallarbeit	Pädagogische Praxisreflexion: Evaluation, Beratung, Supervision, Coaching	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	1 Studienleistung	HA oder P oder D oder K oder M	6

Kultur- und Medienbildung

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW KM 1: Individuum, Medien und Kultur	VL Sprach- und Medienpsychologie	3		je 1 Studienleistung in den Seminaren	K 60 zu den Vorlesungen	12
	Vertiefendes Seminar					
	VL Kulturpsychologie					
	Vertiefendes Seminar					
BW KM 2: Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz	VL Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz	3		1 Studienleistung im Seminar	K 60 zur Vorlesung	6
	Vertiefendes Seminar					
BW KM 3: Ästhetische Bildung	Lehrveranstaltungen zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in kunstwissenschaftlicher Theorie	3		je 1 Studienleistung	HA 20	6
	Lehrveranstaltungen zu: Ästhetischer Erkenntnisbildung in künstlerischer Gestaltungspraxis					
BW KM 4: Medienanalyse	Seminar Massenmedien	3		je 1 Studienleistung	H 20 zu einem der Seminare	6
	Seminar Medien der individuellen Kommunikation					

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP		Masterarbeit	24

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik / Functional and Applied Linguistics beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik / Functional and Applied Linguistics an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester und in zwei Kompetenzbereiche: Im ersten stehen Fragen des Sprachwandels, der Sprachvariation und des Sprachgebrauchs im Deutschen und im Englischen im Mittelpunkt, im zweiten Modelle der linguistischen Beschreibung, Theorien des Spracherwerbs und des Sprachenlernens. ⁴Es umfasst folgende Studienbereiche:

- drei Pflichtmodule im Umfang von je 14 Leistungspunkten,
- zwei Module im Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von je 6 Leistungspunkten,
- drei Wahlpflichtmodule aus den beiden Kompetenzbereichen im Umfang von je 12 Leistungspunkten,
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal sechs Wochen verlängern. ⁵Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 14 Abs. 10 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang „Funktionale und Angewandte Linguistik / Functional and Applied Linguistics“ (FAL) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 78 Leistungspunkte erworben und die Module FAL 1-3 bestanden wurden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Themenvorschlag, dessen Ausgabe aktenkundig zu machen ist
- b) Nachweis über das Einverständnis der oder des Erstprüfenden

(5) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten.

(2) ¹Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen; insbesondere können dies Referate, Präsentationen, Klausuren, Durchführung von sprachpraktischen Lehreinheiten oder eine Sammlung kleinerer schriftlicher und mündlicher Leistungen sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

(7) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.

(8) Die Durchführung von sprachpraktischen Lehreinheiten ist eine semesterbegleitende Lehrübung im Umfang von 10-14 Doppelstunden.

(9) Unter kleinere schriftliche und mündliche Leistungen werden alle kontinuierlich in einer Veranstaltung erbrachten schriftlichen Beiträge (z.B. Kommentierte Bibliografie, Book Reviews, Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(10) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(11) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(12) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ⁴§ 14 Abs. 10 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Masterarbeit ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der *Prüfungsausschuss*. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen

nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um maximal zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens einem Drittel (40 Leistungspunkten) der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern des Deutschen und Englischen Seminars ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt;

sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen

"K 90" bedeutet eine Klausur von 90 Minuten, "M 90/30" eine mündliche Prüfung von ca. 90 bzw. 30 Minuten, "HA 15-20" eine Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten oder in Form eines Projektes (Ausstellung, Webseite, Film u.a.) und „Masterarbeit 60“ ein Masterarbeit von in der Regel maximal 60 Seiten.

Anlage 1.1 – 1.3 entfallen

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es müssen alle fünf Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FAL 1: Grammatische Beschreibung / Grammatical Description	FAL 1.1: Grundlegende Veranstaltung z.B. aus den Bereichen Phonologie, Morphologie, Syntax FAL 1.2: Veranstaltung z.B. aus den Bereichen Syntax, Semantik, Pragmatik, kognitive Linguistik	1		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder K 90 oder M 90	14
FAL 2: Theorien u. Methoden der Linguistik / Linguistic Theory and Methodology	FAL 2.1: Überblicksvorlesung mit Übung FAL 2.2: Schwerpunktthema, z.B. Theorienvergleich anhand eines Problemfeldes	1		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder K 90 oder M 90	14
FAL 3: Medienkommunikation / Media and Communication	FAL 3.1: Theorie und / oder Praxis der Massenmedien FAL 3.2: Neue Medien	3		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder K 90 oder M 90	14
Bereich Schlüsselkompetenzen						
SK 1: Fremdsprachenkenntnisse	Veranstaltungen im Umfang von insg. 4 SWS	2-3		1 Sprachpraktische Prüfung pro Veranstaltung	keine	6
SK 2: Auslandstudium/ Praktikum Study Abroad / Internship	Kolloquium	3-4		keine	Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit	6
Summe						54

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums (= Schwerpunktbereich)

Die Studierenden wählen einen Kompetenzbereich und belegen hierin zwei Wahlpflichtmodule. Darüber hinaus ist ein weiteres Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zu-lassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Kompetenzbereich 1: Sprachwandel, Sprachvariation und Sprachgebrauch						
FAL 4: Sprachvariation und Sprach-wandel / Language Variation and Language Change	FAL 4.1: Sprachwandel und/ oder Sprachvariation	2-3		1 Studienlei-tung pro Veranstaltung	H 15-20 <i>oder</i> K 90	12
	FAL 4.2: Sprachwandel und/ oder Sprachvariation					
FAL 5: Sprachkontrast und Sprachver-gleich / Language Contrast and Language Comparison	FAL 5.1: Übereinstimmun-gen und Divergenzen zwischen Deutsch und Englisch	2-3		1 Studienlei-tung pro Veranstaltung	H 15-20 <i>oder</i> K 90	12
	FAL 5.2: Kontrastive Pragmatik und Sozio-linguistik sowie sprach-typologische Verfahrens-weisen					
Kompetenzbereich 2: Modelle der linguistischen Beschreibung, Theorien des Spracherwerbs und des Sprachenlernens						
FAL 6: Mehrsprachig-keit und Multi-literalität / Multilingualism and Multiliteracies	FAL 6.1: Sprachpolitik, Mehrsprachigkeit, Bilingua-lismus	2-3		1 Studienlei-tung pro Veranstaltung	H 15-20 <i>oder</i> K 90	12
	FAL 6.2: Multiliteralität, bilingualer Unterricht					
FAL 7: Spracherwerb und Sprach-vermittlung / Language Acquisition and Language Teaching	FAL 7.1: Sprachlehr- und lerntheorien, Lerner-sprachenanalyse	2-3		1 Studienlei-tung pro Veranstaltung	H 15-20 <i>oder</i> Praktikums-bericht in Form einer H 15-20	12
	FAL 7.2: Planung und Analyse von Zweit- bzw. Fremdsprachenunterricht mit Praxisbezug					

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zu-lassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
FAL 8 Masterarbeit	Examensseminar	4	78 LP plus erfolg-reicher Nachweis von FAL 1-3		Masterarbeit 60	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte sowie Kern- und Kompetenzbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und forschungsorientiert zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: "M. A.").

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium des Masterstudiums „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.
- (2) ¹Es gliedert sich in einen Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“ sowie die beiden Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Intervention und Evaluation“. ²In allen drei Bereichen gibt es einen gemeinsamen Pflichtbereich mit allgemeinen Grundlagen und einen Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten „Sprach- und Kommunikationstherapie“ oder „Lernförderung und Erziehungshilfe“. ³In den genannten Studienschwerpunkten werden jeweils die Projekte und Praktika abgeleistet sowie die Masterarbeit geschrieben.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
 - (a) ¹Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“: insgesamt 64 Leistungspunkte, von denen 18 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 46 Leistungspunkte in einem gewählten Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten sind ein Projekt-Modul (13 Leistungspunkte), sowie das Modul Masterarbeit (24 Leistungspunkte).
 - (b) ¹Kompetenzbereich „Diagnostik“: insgesamt 23 Leistungspunkte, von denen 4 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 19 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (7 Leistungspunkte).
 - (c) ¹Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“: insgesamt 33 Leistungspunkte, von denen 5 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 28 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (10 Leistungspunkte).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den drei Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sieben Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3.
³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit selbst und dem Kolloquium sowie einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten. ²Es soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Erstprüfer abzugeben. ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Modulprüfungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die in den Anlagen 2.3 bzw. 2.4 als Voraussetzung geforderten Module bestanden wurden. ³Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - das Einverständnis der/des Erstprüfenden
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14

Studien- und Prüfungsleistungen, Praktikum

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Exposés, Referate und dazugehörige Ausarbeitung, Rezensionen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektskizzen, Portfolios, Fall-/Prozessanalysen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Referate, Studien ausgewählter Texte, Protokolle, experimentelle Übungen, Präsentationen, Dokumentationen, Fall-/Prozessanalysen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Eine *Klausur* ist eine schriftliche Arbeit in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer wird in der Anlage geregelt. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der *mündlichen Prüfung* richtet sich nach den Anlagen.²Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine *Hausarbeit* ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang beträgt 3000-4000 Wörter.
- (6) ¹Ein *Exposé* ist eine schriftliche Kurzzusammenfassung in der die Fragestellung dargestellt, der Aufbau des wissenschaftlichen Textes skizziert und ein Überblick über die Quellenlage gegeben wird. ²Ein Exposé kann zur Diskussion und als Struktur zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.
- (7) Ein *Referat* umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) *Experimentelle Übungen* beinhalten eine Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung sowie deren praktische Anwendung im sonderpädagogischen Feld.
- (9) ¹Eine *Präsentation* umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in der Veranstaltung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt.
- (10) Eine *Dokumentation* umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines forschungsorientierten Prozesses.
- (11) ¹Eine *Projektskizze* dient der Erläuterung der Problemstellung, der Methoden, der Ziele und der der Arbeit zugrunde liegenden Hypothesen. ²Erforderlich ist weiterhin ein realistischer Zeitplan.
- (12) ¹Das Erstellen eines *Portfolios* umfasst ein Zusammentragen von Produkten und Leistungsbelegen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dokumentieren und es ermöglichen, eine systematische Forschungsstrategie zu erarbeiten. ²Darüber hinaus kennzeichnen die Reflexion und Evaluation der eigenen Kompetenzerweiterung ein Forschungsportfolio.
- (13) Eine *Fall-/Prozessanalyse* umfasst die Anamnese, die Darstellung diagnostischer Befunde, die Ableitung von Interventionsimplikationen und die Dokumentation der Erkenntnisse.
- (14) ¹Eine *Rezension* oder auch Besprechung ist eine schriftlich niedergelegte Form eines Diskussionsbeitrages über einen bestimmten Gegenstand eines abgegrenzten Themenfeldes. ²Dabei

geht es um eine knapp erörternde Inhaltsbeschreibung eines wissenschaftlichen Dokumentes und dessen kritische Bewertung.

- (15) Bei einem *Protokoll* handelt es sich um eine schriftliche Zusammenfassung von Gesprächen und/oder Ereignissen nach in der Veranstaltung vorgegebenen Kriterien.
- (16) Unter einem *Studium ausgewählter Texte* wird verstanden, dass in der Veranstaltung vorgelegte Texte gelesen und bezüglich individuell vorgegebener Fragestellungen betrachtet werden.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- und Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend/sufficient" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend/sufficient“ oder „bestanden“ bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:
- | | |
|----------------------|---|
| Für die besten 10% | A |
| Für die nächsten 25% | B |
| Für die nächsten 30% | C |
| Für die nächsten 25% | D |
| Für die nächsten 10% | E |

§ 20 Leistungspunkte

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller im Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestpunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Hiervon ausgenommen sind Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen erbracht wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt, die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (Transcript of Records, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Für den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ werden auf Antrag im Verzeichnis (Transcript of Records) die für eine Kassenzulassung notwendigen Indikationsbereiche gemäß den jeweils geltenden Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V des GKV-Spitzenverbandes nachgewiesen.

- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen und die Übersicht der Module werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen eine beratende Stimme. ⁶Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“, mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die

Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1:

Pflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA 1a: Datenquellen und Erhebungsmethoden	VL + Tut.: MA 1.1 Wissenschaftstheoretische und -methodologische Grundlagen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60 oder M 20 in MA 1.1.	13
	S: MA 1.2 Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	S: MA 1.3 Qualitative Analyseverfahren					
	S: MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren					
MA 1b: Datenquellen und Erhebungsmethoden (Vertiefung)	VL: MA 1.5 Anwendungsfelder	4.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	S: MA 1.6 Vertiefung: Methodologie in einem ausgewählten Anwendungsfeld					
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	VL: MA 2.1. Systematik der Diagnostik I	1.		MA 2.1: Studium ausgewählter Texte		4
	S: MA 2.2. Systematik der Diagnostik II			MA 2.2: Protokoll zu ausgewähltem Diagnoseverfahren	Referat 30 und Ausarbeitung (5 Seiten) in MA 2.2	
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	VL: MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen	1./3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	VL: MA 3.2. Evaluations- und Effektivitätsforschung				H 20 Seiten in MA 3.2	
Summe						27

**Anlage 2.2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 1: Aktuelle Forschungsfragen in der LE	S: LE 1.1 Internationale Forschungstrends S: LE 1.2 Aktuelle Forschungsfragen S: LE 1.3 Projektseminar zu laufenden Forschungen	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in LE in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 1	9
LE 2: Projekt in der LE	VL: LE 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit Projekt: LE 2.2. Projekt/ Exkursion S: LE 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation	2./3.		LE 2.1= Projektskizze und Exposé LE 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf LE 2.3 = Projektpräsentation	Projektauswertung (8-10 Seiten) in LE 2.3	13
LE 4: Diagnostik in der LE	S: LE 4.1. Spezielle Diagnostik I S: LE 4.2. Spezielle Diagnostik II S: LE 4.3. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern I S: LE 4.4. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern II	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 4	12
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LE	Praktikum: LE 5.1. Projektpraktikum: Datenerhebung und Gesprächsführung in einem diagnostischen Handlungsfeld S: 5.2. Fallanalyse und Fallrekonstruktion	Im oder nach 2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.) (8-10 Seiten) in LE 5.2.	7

LE 6: Intervention, Beratung und Kooperation in der LE	S: LE 6.1. Vertiefte theoretische Grundlagen der Interventi- on und Beratung	1.-3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veran- staltungen des Moduls LE 6	18
	S: LE 6.2. Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Interventi- on und Beratung					
	S: LE 6.3. Auftragsanalyse von Inter- ventions- und Beratungs- prozessen					
	S: LE 6.4. Grundlagen der Teament- wicklung und -beratung					
	S: LE 6.5. Konzepte professioneller Kooperation					
	S: LE 6.6 Theorien und Modelle der Organisationsberatung					
LE 7: Handeln auf der Ebene der Organisation in der LE	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2): Or- ganisationshandeln in der LE	Im oder nach 3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Dokumenta- tion/ Pro- zessanalyse in LE 7.2.	10
	S: LE 7.2. Reflexion organisationsbe- zogener Strukturen und Abläufe in der LE					

**Anlage 2.2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
SKT 1: Aktuelle For- schungsfragen in der SKT	S: SKT 1.1 Internationale Forschungs- trends	1.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Referat oder HA oder Rezension in einer der Veran- staltungen des Moduls SKT 1	9
	S: SKT 1.2 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstö- rungen					
	S: SKT 1.3 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungs- bedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen					

SKT 2: Projekt in der SKT	VL: SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.		SKT 2.1= - Projektskizze und Exposé	Projekt- auswertung (8-10 Seiten) in SKT 2.3	13
	Projekt: SKT 2.2. Projekt/Exkursion			SKT 2.2 = Protokolle zum Projekt- verlauf		
	S: SKT 2.3. Auswertung und Ergebnis- präsentation			SKT 2.3 = Projekt- präsentation		
SKT 4: Diagnostik in der SKT	S: SKT 4.1. Diagnostik bei entwick- lungsbedingten und erwor- benen sprachsystemati- schen Störungen	1./2.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Portfolio oder Referat oder HA oder Dokumenta- tion in einer der Veran- staltung des Moduls SKT 4	12
	S: SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstö- rungen					
	S: SKT 4.3. Vorbereitung auf die dia- gnostische Praxis					
	S: SKT 4.4. Vertiefung der diagnosti- schen Praxis					
SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1)	Im oder nach 2.		Übungen und Protokolle, Erstellen von Audio- und Video- dokumenten	Fallanalyse anhand selbst erho- bener Daten (z.B. Inter- view/ Video- sequenz/ Ton- audiogramm/ Stimm- feldmessung etc.) (8-10 Seiten) in SKT 5.2.	7
	S: SKT 5.2. Reflexion der diagnosti- schen Praxis					
SKT 6: Intervention in der SKT	S: SKT 6.1. Neurologische Perspekti- ven der Intervention bei Sprach- und Kommunikati- onsstörungen	1.-3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veran- staltungen des Moduls SKT 6	18
	S: SKT 6.2. Phoniatische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikati- onsstörungen					
	S: SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT					
	S: SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					

	S: SKT 6.5. Evaluation					
	S: SKT 6.6 Vorbereitung auf die Praxis					
SKT 7: Praxis der Intervention in der SKT	Praktikum: SKT 7.1. Projektpraktikum (2)	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Dokumentation/ Prozessanalyse in SKT 7.2.	10
	S: SKT 7.2. Reflexion der Praxis					

**Anlage 2.3:
Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE	LE 3.1. Masterarbeit	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, LE1- und LE2 und LE4-LE6 und mind. 90 Leistungspunkte	Studium ausgewählter Texte, Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in LE 3.3.	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: LE 3.2. Kolloquium					
	S: LE 3.3. Wissenschaftliches Arbeiten					

**Anlage 2.3:
Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 3: Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	SKT 3.1. Masterarbeit	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, SKT1 – SKT2 und SKT4 – SKT6 und mind. 90 Leistungspunkte	Studium ausgewählter Texte, Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in SKT 3.3.	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: SKT 3.2. Kolloquium					
	S: SKT 3.3. Wissenschaftliches Arbeiten					

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies*

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1)¹Die Masterprüfung für den Studiengang *Advanced Anglophone Studies* bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1)¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Es umfasst:

- fachwissenschaftliche Grundlagen („Theory“) im Umfang von 12 Leistungspunkten mit dem Modul „Theory and Method“ (AAS1),
- einen Themenbereich („Topic“) im Umfang von 36 Leistungspunkten mit dem Modul „Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures“ (AAS2) sowie zwei weiteren (aus drei) wählbaren Themen-Modulen (AAS3 bis AAS5),
- einen Projektbereich („Project“) im Umfang von 40 Leistungspunkten mit den Modulen „Independent Studies“ (Projektarbeit, AAS6),
- einen Wahlpflichtbereich („Electives“) im Umfang von 32 Leistungspunkten mit den Modulen „Professional Skills“ (Schlüsselkompetenzen, AAS8), „Electives“ (fachlich relevante Module in verwandten Disziplinen, MAAS9) und „Research and Internship“ (Praktikum oder Forschungsaufenthalt, AAS 10),
- das Modul Masterarbeit (AAS7) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Sämtliche fachwissenschaftliche Veranstaltungen im Rahmen des Masterstudiengangs *Advanced Anglophone Studies* werden in der Regel in englischer Sprache angeboten.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis. ⁴Im Rahmen des Moduls AAS10 müssen ein Praktikum oder ein Forschungsaufenthalt in der Regel im englischsprachigen Ausland mit einer Dauer von mindestens vier Wochen absolviert werden. ⁵Der Nachweis des Praktikums bzw. Forschungsaufenthaltes ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁵Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁶§ 14 Abs. 12 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs *Advanced Anglophone Studies* wird in englischer Sprache erstellt werden.

(5) ¹Die mündliche Masterprüfung findet in Form der Disputation (Verteidigung der Masterarbeit) in englischer Sprache statt. ²Sie hat eine Dauer von 30 Minuten und muss von zwei Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgenommen werden, die Prüfung und Ergebnis in einem Protokoll festhalten.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind, ein Praktikum bzw. Forschungsaufenthalt nachgewiesen und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Universität an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte erworben wurden. ³Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 (2) erfüllt hat. ⁴Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich ohne Beeinträchtigung des Studiums erfüllt werden können.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeit, Hausarbeiten, Präsentationen und mündliche Prüfungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Seminararbeiten, Referate, Klausuren, Essays, Praktikums- bzw. Forschungsbericht, annotierte Bibliografie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu

erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit über eine fachspezifische oder fachübergreifende Aufgabenstellung. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

(7) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.

(8) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (Referate, Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(9) Ein Essay ist eine schriftliche argumentative Behandlung einer wissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Frage.

(10) ¹Ein Praktikumsbericht oder Forschungsbericht ist die selbständige schriftliche Ausarbeitung und Auswertung des Praktikums/Forschungsaufenthalts im Modul Research and Internship. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

(11) Eine annotierte Bibliografie ist eine kommentierte Liste der recherchierten Forschungsliteratur zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(15) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. ²Werden in Modulen fachfremde Veranstaltungen absolviert, sind die Prüfungs- und Studienleistungen nach Abstimmung mit den Prüfenden in englischer oder deutscher Sprache bzw. der Unterrichtssprache der Veranstaltung zu erbringen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Im Laufe des Studiums *Advanced Anglophone Studies* können insgesamt zwei im zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. ⁴Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁵Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁶Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ⁷§ 14 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der *Prüfungsausschuss*. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um maximal zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleitungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens einem Drittel (40 Leistungspunkte) der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) ¹Organisation und Durchführung des Praktikums bzw. Forschungsaufenthaltes in einer für den Masterstudiengang relevanten Einrichtung sind mit der bzw. dem Modulverantwortlichen rechtzeitig vor dem Praktikums- bzw. Forschungsaufenthalt abzustimmen. ²Über die Anerkennung entsprechend der Anlage 2.1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen**Anlage 1.1 – 1.3 entfallen****Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Es müssen alle sechs Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<i>Theory and Method</i> (AAS1)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar • 1 Seminar 	1-2		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (15 Seiten)	12
<i>Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures</i> (AAS2)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminar • 1 Seminar 	1		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (15 Seiten)	12
<i>Independent Studies</i> (AAS6)	Studentische Arbeitsgruppe unter Supervision (im Umfang von 2 SWS)	3		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Mündl. Präsentation (20 min.) (unbenotet)	10
<i>Professional Skills</i> (AAS8)	Nach Bedarf 1-3 Lehrveranstaltungen	1-2		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Präsentation (20 min.)	12
<i>Electives</i> (AAS9)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminar oder 1 Vorlesung • 1 Seminar oder 1 Vorlesung 	1-2		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit oder Klausur (15 Seiten)	12
<i>Research and Internship</i> (AAS10)	1 Praktikum oder Auslandsaufenthalt	2-3		keine	<i>Praktikums-/ Forschungsbericht (8-10 Seiten)</i> (unbenotet)	8
Summe						66

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Mindestens eine der beiden Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<i>Concepts of Race, Class, and Gender</i> (AAS3)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminar • 1 Seminar 	2-3		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (15 Seiten) oder mündl. Prüfung (30 min.)	12
<i>Media, Cultural Communication and Popular Culture</i> (AAS4)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminar • 1 Seminar 	2-3		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (15 Seiten) oder mündl. Prüfung (30 min.)	12
<i>New English Literatures and Cultures</i> (AAS5)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar • 1 Seminar 	2-3		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (15 Seiten) oder mündl. Prüfung (30 min.)	12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	Nachweis von 70 LP		Masterarbeit (50 -60 Seiten)	28
				Mündliche Prüfung (30 min.)	2

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.

Die §§ 1 – 6 entfallen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftsarchitektur (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden. ⁴Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Der Erstprüfer muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁶Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und Module „Projektarbeit“ MM 01 und MM 03 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ MM 05 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) ¹Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(8) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(9) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. ²Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(15) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Insgesamt drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 15 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ³Die Prüfungsleitung ist zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass

lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.⁷ Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 91 vom Hundert,

"gut" (2,3) wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,

"befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,

"ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den drei Modulen „Projektarbeit“ (MM 11, MM 14, MM 16) nach Anlage 1.1.

Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne dem Modul „Masterarbeit“.

Teilnote C als Note des Moduls „Masterarbeit“.

²Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 45%, Teilnote B mit 32% und Teilnote C mit 23% gewichtet werden.

³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag. „V“ bedeutet Vorträge.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MM 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Projekt	1.			Ü und B	15
Modul MM 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur	Vorlesung/ Seminar	1.			M 20 oder K 60	5
Modul MM 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	2.			B	15
Modul MM 04 Entwerfen urbaner Landschaften und Wasserräume	Seminar	2.		V	KA und Ü	5
Modul MM 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	3.			B	15
Modul MM 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Vorlesung/ Übung	3.			KA und K 120	5
Modul MM 07 Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreif	1.		10 E	B	5
Summe						65

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur aus der Fachgruppe Landschaft

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 5 Leistungspunkte. Fünf Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 03 Modellierung	Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 04 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	ab 1.			M 20	5
Modul WMM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik - Vertiefung	Vorlesung	ab 1.			M 20	5
Modul WMM 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Master	Seminar/ Übung	ab 1.		Ü	KA	5
Modul WMM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur	Seminar/ Übung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 08 Ingenieurbiologie und aktuelle Probleme des Erosionsschutzes	Vorlesung	ab 1.		Ü	M 20	5
Modul WMM 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 20 oder SL	5
Modul WMM 12 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur	Seminar	ab 1.			SL oder Ü	5
Modul WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.		Ü	SL	5
Modul WMM 18 Spezielle Fragen aus Umweltrecht und -verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 19 Gartendenkmalpflege	Seminar	ab 2.			M 20 oder K 60	5
Modul WMM 21 Pflanzenverwendung	Seminar/ Übung	ab 1.		Ü	SL oder M 20	5
Modul WMM 34 Raumplanung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 35 Biodiversität und Naturschutz	2 Seminare	ab 1.			SL	5
Modul WMM 36 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung	Vorlesung und Seminar	ab 2.			M 30	5

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur außerhalb der Fachgruppe Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 22 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst II	Vorlesung/	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 24 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 26 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 29 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 32 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 33 Vegetationskunde	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5

Anlage 1.4: Modul für die Masterarbeit (MM 08)

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	mind. 75 LP, MM 01 und MM 03 abgeschlossen, MM 05 angemeldet		Masterarbeit mit Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.

Die §§ 1 – 6 entfallen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Umweltplanung (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden. ⁴Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. ⁴Der Erstprüfer muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁶Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und Module „Projektarbeit“ MM 11 und MM 14 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ MM 16 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) ¹Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(8) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(9) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. ²Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(15) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Insgesamt drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 15 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ³Die Prüfungsleitung ist zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird,

ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 91 vom Hundert,

"gut" (2,3) wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,

"befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,

"ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den drei Modulen „Projektarbeit“ (MM 11, MM 14, MM 16) nach Anlage 1.1.

Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne dem Modul „Masterarbeit“.

Teilnote C als Note des Moduls „Masterarbeit“.

²Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 45%, Teilnote B mit 32% und Teilnote C mit 23% gewichtet werden.

³Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten

gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MM 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Projekt	1.			B	15
Modul MM 12 Raumplanung	Vorlesung und Seminar	1.			KA	5
Modul MM 13 Biodiversität und Naturschutz	2 Seminare	1.			SL	5
Modul MM 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	2.			B	15
Modul MM 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung	Vorlesung und Seminar	2.			M 30	5
Modul MM 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	3.			B	15
Modul MM 17 Exkursion und Stegreif	Exkursion und Stegreif	3.		10 E	B	5
Summe						65

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung aus der Fachgruppe Landschaft

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 5 Leistungspunkte. Fünf Wahlpflichtmodule sind zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 02 Planungsinformatik	Vorlesung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 03 Modellierung	Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Master	Seminar	ab 1.		Ü	KA	5
Modul WMM 08 Ingenieurbiologie und aktuelle Probleme des Erosionsschutzes	Vorlesung	ab 1.		Ü	M 20	5
Modul WMM 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 20 oder SL	5
Modul WMM 10 Umweltprüfung	Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 11 Spezielle Fragen der Umweltplanung	Seminar	ab 1.			SL oder Ü	5
Modul WMM 13 Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 14 Geschichte der Landschaftsarchitektur	Seminar	ab 1.			M 20 oder K 60	5
Modul WMM 15 Wissenschaftliches Arbeiten mit freilandökologischen Methoden	Seminar/ Übung	ab 2.			Ü	5
Modul WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.		Ü	SL	5
Modul WMM 17 Entwerfen urbaner Landschaften und Wasserräume	2 Vorlesungen	2.		V	KA und Ü	5
Modul WMM 18 Spezielle Fragen aus Umweltrecht und -verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 19 Gartendenkmalpflege	Seminar	ab 2.			M 20 oder K 60	5
Modul WMM 20 Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	ab 2.			M 30	5
Modul WMM 28 Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Vorlesung/ Übung	ab 3.			KA und K 120	5

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung außerhalb der Fachgruppe Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 22 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II	Vorlesung/ Übung	ab 1.			Ü, KA oder M 30	5
Modul WMM 26 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 28 Bodenbewertung	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 29 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 31 Wasservirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 32 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 33 Vegetationskunde	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5

Anlage 1.4: Modul für die Masterarbeit (MM 18)

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	mind. 75 LP, MM 11 und MM 14 abgeschlossen, MM 16 angemeldet		Masterarbeit mit Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. ³Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden, eines dieser Wahlpflichtmodule kann aus dem Bereich des Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁵Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit“ werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe ²in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Einer der Prüfenden muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten angehören und ein Prüfer muss aus dem Kreis der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁶Sie können die Form

einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in Anlage 1 genannten Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Masterprüfung entfällt.

Die §§ 6 – 11 entfallen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zu dem Modul „Bachelorarbeit“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Projektarbeit“ BM 01, BM 05 und BM 14 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ BM 18 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Zur Prüfung der Module „Vertiefungsprojekte“ BM 14 und BM 18 ist zugelassen, wer ein viermonatiges Vorpraktikum vorweist. Näheres zum Vorpraktikum regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) ¹Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(8) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(9) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(12) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme des Moduls BM 21 „Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind nur Gruppen aus zwei Studierenden zulässig.

(13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. ²Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(15) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Insgesamt können drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Bachelorarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 15 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ³Die Prüfungsleitung ist zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

- "Sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 91 vom Hundert,
 "gut" (2,3) wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,
 "befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,
 "ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den vier Modulen „Orientierungs- und Vertiefungsprojekt“ (BM 01, BM 05, BM 14, BM 18) nach Anlage 1.1,

Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne das Modul „Bachelorarbeit“,

Teilnote C als Note des Moduls „Bachelorarbeit“.

²Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 30%, Teilnote B mit 55% und Teilnote C mit 15% gewichtet werden.

³Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an

der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der „Bachelorarbeit“) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.* „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstage.

Es müssen alle 21 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BM 01 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Fokussierung und Analyse	Projekt	1.		1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	2 Vorlesungen	1.		Ü	K 60 K 60	6
Modul BM 03 Graphische Datenverarbeitung/Visuelle Kommunikation/Gestaltung und Darstellung	Vorlesung und Seminar/Übung	1.			Ü und Ü oder M 20	7
Modul BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie	Vorlesung	1.			K 120	5
Modul BM 05 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Methodisches Arbeiten	Projekt	2.		1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden	2 Vorlesungen	2.		Ü	K 60	6
Modul BM 07 Freiraum Planen/ Entwerfen und sozialräumlicher Kontext	2 Vorlesungen	2.			Ü	6
Modul BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie	Seminar	2.		Ü	Ü und K 30	6
Modul BM 09 Planungssystem, Planungsmethodik und Planungskommunikation	Vorlesung	3.		Ü	K 60 und SL	5
Modul BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente	2 Vorlesungen	3.		Ü	K 60	7
Modul BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen	2 Vorlesungen	3.			M 20	6
Modul BM 12 Bodenkunde	Vorlesung	3.		1 Studienleistung	K 60	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BM 14 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung	Projekt	4.	Modul BM 01 und BM 05 Vorpraktikum	1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie	Vorlesung	4.			Ü oder K120	6
Modul BM 16 Raumplanung und Planungsrecht	2 Vorlesungen	4.			K 60	6
Modul BM 17 Grundlagen der Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.			Ü	4
Modul BM 18 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien	Projekt	5.	Modul BM 01 und BM 05 Vorpraktikum	1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 19 Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik	Vorlesung	5.	Modul BM 02 und 09		K 90 und KA	4
Modul BM 20 Freiraum Planen/ Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel	2 Vorlesungen	5.			KA und/oder Ü	6
Modul BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Hausarbeit	6.			KA	4
Modul BM 22 Exkursion und Stegreifarbeiten	Exkursionen und Stegreife	ab 1.		10 E	B	6
Summe						142

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums aus der Fachgruppe Landschaft

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst vier Leistungspunkte. Sechs Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 01 Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer	Seminar	ab 5.			KA	4
Modul WMB 02 Planungsinformatik	Vorlesung	ab 5.			Ü	4
Modul WMB 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 3.			KA	4
Modul WMB 04 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	ab 3.			M 20	4
Modul WMB 05 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Vertiefung	Vorlesung	ab 3.			M 20	4
Modul WMB 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Bachelor	Seminar	ab 3.		Ü	KA	4
Modul WMB 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur	Seminar/ Übung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung	Vorlesung	ab 4.		Ü	M 20	4
Modul WMB 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			SL	4
Modul WMB 10 Umweltprüfung	Seminar	ab 4.			SL oder M 30	4
Modul WMB 11 Umweltrecht und Verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 5.			SL oder K 60	4
Modul WMB 12 Gartendenkmalpflege	Vorlesung	ab 3.			M 20 oder K 60	4
Modul WMB 13 Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	ab 3.			M 20	4
Modul WMB 14 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seminar	ab 3.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20	4
Modul WMB 15 Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 5.			SL	4
Modul WMB 16 Erfassung von Flora und Fauna	Seminar/ Übung	ab 4.			Ü	4
Modul WMB 30 Modellphotographie	Seminar/ Übung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 31 Raumwissenschaftliche Genderstudien	2 Seminare	ab 5.		V	SL	4

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums außerhalb Fachgruppe Landschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 17 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 3.			M 30	4
Modul WMB 18 Theorie aktueller Architektur und Kunst I	Vorlesung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 19 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 3.			M 30	4
Modul WMB 20 Grundlagen der Meteorologie	Vorlesung/ Übung	ab 3.			Ü, KA oder M 30	4
Modul WMB 21 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 22 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 23 Bodenbewertung	Übung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 24 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 4.			M 30	4
Modul WMB 25 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung/	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 26 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung/	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 27 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			SL	4
Modul WMB 28 Einführung in die Soziologie	Vorlesung/ Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	8
Modul WMB 29 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung und Übung	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	6
Modul WMB 32 AutoCAD	Seminar/ Übung	ab 3.			Ü	4

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit (BM 23)

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP, BM 01, BM 05, BM 14 abgeschlossen, BM 18 angemeldet.		Bachelorarbeit (max. 60 Seiten) mit Kolloquium	14

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§§ 1 - 6 entfallen

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftswissenschaften (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus fünf Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Aus Modulgruppe M II sind drei Module, aus Modulgruppe M III ist ein Modul und aus Modulgruppe M IV sind zwei Module zu wählen. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiums müssen Berufspraktika im Umfang von mindestens neun Wochen in studienangennahen Firmen oder Institutionen außerhalb der Universität abgeleistet werden. ²Die Praktikumsinhalte sollen erkennen lassen, dass die / der Studierende Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse aus der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ³Es werden 12 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul "Masterarbeit" besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul "Masterarbeit" werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in 2-facher Ausfertigung abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Universität zu bewerten. ⁴Die / der Erstprüfende muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der betreuenden Fachrichtungen angehören.

- (3) Die oder der Studierende kann der oder dem Erstprüfenden einen Themenvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraumes in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem den Landschaftswissenschaften vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung das Modul M I abgeschlossen ist, mindestens 42 Leistungspunkte erworben wurden und das Modul M VIII angemeldet ist.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichte, Exkursions- und Praktikumsberichte, Übungen, Referate, Präsentationen, Vorträge, Seminarvorträge, Kolloquien, Fallstudien und Praktika.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Protokolle, Übungen (Übungsaufgaben, Haus-, Gelände-, Labor- und Präsenzübungen), Referate und Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (6) Eine Seminararbeit ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (7) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Eine Präsentation / Vortrag / Seminarvortrag / Kolloquium umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (9) ¹Ein Bericht ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembearbeitung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.
- (10) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtung einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (11) ¹Ein Praktikumsbericht umfasst eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben, eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen sowie eine kritische Wertung des Praktikums. ²Der Praktikumsbericht ist mit einem Umfang von mindestens fünf Seiten je Praktikum zu erstellen und soll möglichst praktikumsbegleitend vorbereitet und verfasst werden.
- (12) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (13) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (14) Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung, eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts und einen Vortrag oder ein Fachgespräch.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (16) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (17) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gemäß Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens bis zum Beginn der Meldefrist vorliegen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (2) ¹Insgesamt drei der im ersten und zweiten Versuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. ²Ausgenommen hiervon sind das Modul "Projektarbeit" und das Modul "Masterarbeit".

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 17 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Bei ärztlich attestierten Erkrankungen wird der Bearbeitungszeitraum um die belegten Ausfalltage erweitert. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in der Anlage aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Module. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) ¹Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei als Zusatzprüfungen zu deklarieren. ²Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit, das Kolloquium und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beteiligten Fächer ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist administrativ der Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der beteiligten Institute gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. ²Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume fest.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(9) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen/Universitäten bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlagen

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.*

„M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

„HA“ bedeutet Hausarbeit. „S“ bedeutet Seminararbeit. „R“ bedeutet Referat. „Ü“ bedeutet Übung. „B“ bedeutet Bericht. „ExB“ bedeutet Exkursionsbericht. „PraktB“ bedeutet Praktikumsbericht. „Prä“ bedeutet Präsentation. „V“ bedeutet Vortrag. „Koll“ bedeutet Kolloquium.

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studienleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 1 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Modul M I: Systemtheorie und Systemanalyse						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I-1 Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.	--	2	K 120	6

Jedes Pflichtmodul M V bis M VIII umfasst 12 Leistungspunkte und ist jeweils einmal zu absolvieren. Die Module M VI-1 und M VII-1 werden nicht benotet.

Module M V- VIII						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M V-1 Projektstudie	1 Seminar 1 Übung 4 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 2.	Modul M I-1	3	B (80%), Prä (20%)	12
M VI-1 Exkursion	1 Seminar 2 SWS Exkursion 18 Tage	ab 2.	Modul M I-1	2	Prä	12
M VII-1 Berufspraktikum	Praktikum 9 Wochen	ab 1.	--	1	PraktB	12
M VIII-1 Forschungsorientiertes Projekt	1 Seminar 2 SWS Projektarbeit	ab 3.	Modul M I-1	1	B (66,6%), SeminarV (33,3%)	12
Summe LP	Module M V – VIII					48

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Jedes Wahlpflichtmodul der Modulgruppen M II – M IV umfasst 6 Leistungspunkte. Eine Ausnahme bilden die vom Institut für Meteorologie angebotenen Module M II-9 und M II-10.

Auf Antrag kann ein Wahlpflichtmodul durch bisher nicht absolvierte Module aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Institute ersetzt werden.

In der Modulgruppe M II sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erzielen.

Modulgruppe M II: Ökosystemare Prozesse und Umwelt						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-1 Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	1. und 2.	--	2	M 30	6
M II-2 Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.	--	2	K 90 (70%), ExB (30%)	6
M II-3 Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	1.	--	1	Prä	6
M II-4 Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Geländepraktikum 5 SWS	1. oder 3.	--	1	Prä	6
M II-5 Vegetationskundliche Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	2.	Modul "Spezielle Botanik" aus Bachelor Geographie als Zusatzleistung	1	Fallstudie	6
M II-6 Vegetationsgeschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	2.	--	1	R	6
M II-7 Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	1 Vorlesung/ Übung 1 Vorlesung 1 Praktikum 4 SWS	1.	--	1	M 30 (75%), Praktikum (25%)	6
M II-8 Wasserwirtschaft und Umwelt	1 Vorlesung/ Praktikum 2 Vorlesungen 4 SWS	2.	Modul M II-7	1	M 30 (75%), Praktikum (25%)	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-9 Atmosphärische Grenzschicht / Konvektion	1 Vorlesung 1 Übung 3 SWS	1. oder 3.	--	1	K 90 oder M 30	4
M II-10 Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	1. und 2.	--	2	K 90, SeminarV	8
M II-11 Biodiversität und Naturschutz	1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-12 Wissenschaftl. Arbeiten mit freiland-ökologischen Methoden	1 Seminar 4 SWS	2.	--	1	Ü	6
Summe LP in	Modulgruppe M II					mind. 18

Aus der Modulgruppe M III ist 1 Wahlpflichtmodul zu wählen.

Die Module / die Prüfungsleistungen in dieser Gruppe werden nicht benotet.

Modulgruppe M III: Landschaftsprozessanalyse in Raum und Zeit						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III-1 Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2.	--	2	B, Prä	6
M III-2 GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	sehr gute Kenntnisse in GIS	2	S	6
M III-3 Bodenerosion	1 Übung 1 Geländepraktikum 6 SWS	2. oder 3.	--	2	HA	6
Summe LP in	Modulgruppe M III					6

Aus der Modulgruppe M IV sind 2 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modulgruppe M IV: Prozessmodellierung						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IV-1 Numerische Modellierung von Bodenprozessen	2 Vorlesungen/ Übungen 1 Vorlesung 6 SWS	2. und 3.	--	2	B, Prä	6
M IV-2 Biodiversität	1 Geländepraktikum 5 SWS	3.	--	1	Prä	6
M IV-3 Dynamische Bodenerosionsmodellierung	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Grundkenntnisse Rasterdaten	2	S	6
M IV-4 Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft	4 Vorlesungen/ Computerübungen in englischer Sprache 4 SWS	3.	Module M II-7 und M II-8	1	M 30	6
M IV-5 Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.	--	2	B	6
Summe LP in	Modulgruppe M IV					12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul M IX: Masterarbeit					
Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IX Masterarbeit	ab 3.	Modul M I-1 und mind. 42 LP sowie Modul M VIII-1 angemeldet	1	Masterarbeit (75%), Koll (25%)	30